



Die optimale Unternehmensnachfolge

Steuern und Nachfolge

Projektleitung und Herausgeber:
Handelskammer Bozen
Unternehmensnachfolge
Südtiroler Straße 60, 39100 Bozen
Tel. 0471 945 671, –531
E-Mail: generation@handelskammer.bz.it
www.handelskammer.bz.it



HANDELS-, INDUSTRIE-,
HANDWERKS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

UNTERNEHMENSNACHFOLGE

Grafik: F&P, Bozen
Überarbeitete Auflage, März 2021

Alle Rechte vorbehalten

Nachdrucke und sonstige Verbreitung – auch auszugsweise –
nur unter Angabe der Quelle (Herausgeber und Titel) gestattet.

Wir bedanken uns für Beiträge und fachliche Unterstützung:

RA Dr. Wolfgang Burchia, Rechtsanwaltssozietät Burchia & Eccher, Bozen
Dr. Peter Gliera, Wirtschaftsberater, Gliera - Rieper & Partner, Bozen
Dr. Walter Marcolens, Bürogemeinschaft Pinter - Chelodi - Marcolens, Bozen
Dipl. Wirtsch. – Ing. Dr. Helmut Matt, Matt & Partner, Bozen
Dr. Alois Kronbichler, Kohl & Partner Tourismusberatung Südtirol, Gais
Rag. Horst Völser, Roi Team Consultant GmbH, Bozen

Dieser Leifaden wendet sich gleichermaßen an Unternehmerinnen als auch an Unternehmer.
Der besseren Lesbarkeit wegen wurde auf die Angabe beider Formen verzichtet.

Erfolgsfaktoren einer gelungenen Unternehmensnachfolge

Der Generationswechsel ist auch in Südtirols Unternehmerlandschaft – geprägt von vielen kleinen und mittelständischen Unternehmen – ein aktuelles Thema. Viele Unternehmen stehen vor der Übergabe, da entweder Eigentümer oder die Führungsebene das pensionsfähige Alter erreicht haben. Wird kein Nachfolger gefunden, gehen Substanz, Know-how und Arbeitsplätze verloren.



Grundsätzlich gilt im Rahmen einer Betriebsübergabe: Nichts dem Zufall überlassen! Nur durch eine rechtzeitige Planung bleibt genügend Zeit, um sich umfassend zu informieren und die richtigen Entscheidungen zu treffen. Wer ist ein geeigneter Nachfolger? Welche steuerlichen und rechtlichen Komponenten sind zu regeln? Wie viel ist das Unternehmen wert? Wie können die Mitarbeiter bestmöglich in die Übergabe miteinbezogen werden? Welche Vorsorgemaßnahmen sollten bereits im Vorfeld für den Übergeber getroffen werden?

Gibt es klare Antworten auf diese Fragen, kann die Lösung in eine passende steuerliche und rechtliche Form gegossen und dann abgesichert werden. Die Regelung der Nachfolge erfordert konkrete und selbstbewusste Schritte vom Unternehmer selbst, um den Übergabeprozess erfolgreich abzuschließen.

Gelingt dieser Übergang, blickt ein zufriedener Senior mit berechtigtem Stolz auf sein Lebenswerk zurück und ein motivierter Junior gestaltet voller Tatendrang die Zukunft des Unternehmens.

On. Dr. Michl Ebner
Präsident der Handelskammer Bozen

Einführung






Die Regelung der Unternehmensnachfolge ist eine der größten Herausforderungen für jeden Unternehmer. Der Schlüssel zum Erfolg liegt in der frühzeitigen und strategischen Planung der Übergabe.

Die Unternehmensnachfolge beschränkt sich heutzutage nicht mehr auf die Nachfolge innerhalb der Familie, sondern erfolgt in unterschiedlichsten Erscheinungsformen. Somit stellt eine erfolgreiche Übergabe nicht nur eine organisatorische, sondern auch eine rechtliche und finanzielle Herausforderung dar.

Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir Ihnen helfen, die bevorstehenden Aufgaben erfolgreich zu meistern. Ziel ist es, den Bestand des Unternehmens und seiner Arbeitsplätze ebenso wie die wirtschaftliche Existenz des Nachfolgers langfristig zu sichern.

Bitte bedenken Sie, dass es keine Pauschallösung für die Unternehmensnachfolge geben kann. Welche Lösung für Sie optimal ist, hängt von verschiedenen Kriterien ab. Die Broschüre soll dazu beitragen, diese Kriterien zu erkennen und eine für Ihre individuelle Situation maßgeschneiderte Lösung zu finden.

Jedes einzelne Modul zum Thema Nachfolge kann unabhängig voneinander heruntergeladen und gelesen werden. Sie können selbst entscheiden, ob Sie alle Kapitel lesen möchten oder nur jenes, das für Sie im Moment relevant ist. Folgende Kapitel sind verfügbar:

-  Modul 1: **Ich übergebe mein Unternehmen**
-  Modul 2: **Ich übernehme ein Unternehmen**
-  Modul 3: **Gemeinsam die Nachfolge umsetzen**
-  Modul 4: **Rechtliche Absicherung**
-  Modul 5: **Steuern und Nachfolge**

Beachten Sie bitte: Viele Bereiche der Unternehmensnachfolge sind derart komplex, dass sie nur mithilfe von Experten richtig beurteilt werden können. Diese Broschüre kann zwar als grundlegende Orientierungshilfe dienen, sie ersetzt aber keinesfalls die Beratung durch Experten.

Viel Erfolg wünscht Ihnen

Ihr Service für Unternehmensnachfolge

der Handelskammer Bozen

Inhaltsverzeichnis

Erbschaft und Schenkung	6
Unentgeltliche Übertragung von Einzelunternehmen	8
Verkauf des Betriebes	10
Verkauf oder Schenkung des nackten Eigentums bei Beibehaltung des Fruchtgenussrechts für den Schenkungsgeber	11
Übertragung von Grundstücken	12
Übertragung von Gesellschaftsanteilen	12
Einbringung des Einzelunternehmens in eine Gesellschaft	13
Spaltung von Gesellschaften	13
Die Familienvereinbarung (der Familienvertrag)	14
Anhang	
Adressenverzeichnis	15

Steuern und Nachfolge¹

5.1 Erbschaft und Schenkung

Das Gesetzesdekret Nr. 262 vom 03.10.2006 hat die Erbschafts- und Schenkungssteuer wiedereingeführt, nachdem diese durch das Gesetz Nr. 383 vom 25.10.2001 außer Kraft gesetzt war. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird zudem vom Legislativdekret Nr. 346 vom 31.10.1990 („Einheitstext zur Erbschafts- und Schenkungssteuer“) geregelt und ist somit bei der Übertragung eines Betriebes zu berücksichtigen.

Die bei unentgeltlichen Übertragungen anfallende Erbschafts- und Schenkungssteuer geht bei Schenkungen zu Lasten der Begünstigten und bei Erbschaften zu Lasten der Erben (oder Vermächtnisnehmer). Bei Erbschaft und Schenkung kommen dieselben steuerlichen Bestimmungen zur Anwendung, allerdings ändert sich der Zeitpunkt ihrer Anwendung: Bei Schenkungen gelten die Bestimmungen zum Zeitpunkt der Schenkung, bei der Erbschaft hingegen jene zum Zeitpunkt des Ablebens des Erblassers.

Grundsätzlich sind folgende Erbschafts- und Schenkungssteuern zu entrichten:

Begünstigte	Steuersatz	Hebesatz
Ehefrau, gleichgestellter Lebenspartner („ <i>unione civile</i> “) und Verwandte in direkter Linie	Freibetrag von € 1.000.000 pro Begünstigten	4 % (über Freibetrag)
Geschwister	Freibetrag von € 100.000 pro Begünstigten	6 % (über Freibetrag)
Andere Verwandte bis zum 4. Grad, Schwägernte in direkter Linie bis zum 4. Grad und andere Schwägernte bis zum 3. Grad	kein Freibetrag	6 %
Andere Personen	kein Freibetrag	8 %

¹ Bürogemeinschaft Pinter – Chelodi – Marcolens, Dr. Walter Marcolens, Bozen, Juni 2020

Steuerbefreiungen

Die Übertragung von Einzelunternehmen und Gesellschaftsanteilen an Nachkommen in direkter Linie (Kinder, Enkel, Urenkel) und den Ehepartner ist unter folgenden Voraussetzungen steuerfrei:

- Einzelunternehmen: die Begünstigten müssen den Betrieb für mindestens fünf Jahre ab der Übertragung weiterführen
- Anteile an Personengesellschaften (KG und OHG): die Anteile müssen für mindestens fünf Jahre ab der Übertragung gehalten werden
- Anteile an Kapitalgesellschaften (GmbH, AG und KGaA): durch die Übertragung der Anteile muss die Kontrolle der Gesellschaft übernommen oder ausgeweitet werden und die Kontrolle für mindestens fünf Jahre ab der Übertragung beibehalten werden.

Weitere Steuerbefreiungen

Von der Erbschaftssteuer befreit sind

- italienische Staatsanleihen (z.B. BOT und CCT) und Staatsanleihen anderer EU-Länder
- Lebensversicherungen zu Gunsten der Erben und Vermächtnisnehmer
- PIR-Sparpläne („piani individuali di risparmio“)
- in öffentlichen Registern eingetragene Fahrzeuge.

Von der Schenkungssteuer befreit sind

- indirekte Schenkungen betreffend die Übertragung (und Begründung von Realrechten) von Immobilien oder Betrieben, die der proportionalen Registergebühr oder der Mehrwertsteuer unterliegen;

Hier handelt es sich im Regelfall um die Eintragung von Gütern auf den Namen anderer. Der häufigste Fall der indirekten Schenkung ist der Kauf einer Immobilie oder eines Betriebes mit dem Geld der Eltern und deren Eintragung auf den Namen des Sohnes bzw. der Tochter. Wird im notariellen Kaufvertrag ausdrücklich darauf hingewiesen, dass beispielsweise der Vater für den Sohn/die Tochter den Kaufpreis im Rahmen einer indirekten Schenkung zahlt, kann die Befreiung von der Schenkungssteuer angewandt werden.

- in öffentlichen Registern eingetragene Fahrzeuge.

Übertragungen zu Gunsten von öffentlichen Körperschaften, Stiftungen und rechtlich anerkannten Vereinen, deren ausschließlicher Gegenstand die Sozialhilfe, die wissenschaftliche Forschung, die Bildung und Lehre oder andere Zwecke des Gemeinwohls sind, und Übertragungen an sogenannte ONLUS-Organisationen (Organisationen ohne Gewinnabsicht) unterliegen nicht der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Wertermittlung bei Erbschaften und Schenkungen

Grundsätzlich ist für die Ermittlung der Erbschafts- und Schenkungssteuer der Marktwert der übertragenen Güter ausschlaggebend.

Die Wertermittlung bei Übertragung von Einzelunternehmen und Gesellschaftsanteilen wird gesondert ermittelt. Für Einzelunternehmen ergibt sich der zu versteuernde Wert aus der Differenz zwischen den aktiven Vermögenswerten und den Verbindlichkeiten, jeweils zu Buchwerten. Bei Anteilen von nicht börsennotierten Personen- und Kapitalgesellschaften ist das Eigenkapital der letzten genehmigten Bilanz heranzuziehen, unter der Berücksichtigung eventueller Änderungen bis zum Übertragungszeitpunkt. Bei Übertragung von Anteilen von börsennotierten Gesellschaften zählt der durchschnittliche Börsenkurs im Quartal vor der Übertragung.

Für Immobilien ist der aufgewertete Katasterwert heranzuziehen, wobei je nach Katasterkategorie unterschiedliche Multiplikatoren verwendet werden.

Berechnung des Freibetrags bei vorherigen Schenkungen

Bei der Berechnung des Freibetrages bei Schenkungen und Erbschaften sind grundsätzlich auch alle vorherigen Schenkungen zu berücksichtigen, wobei diese nur für jenen Wert relevant sind, welcher zu jenem Zeitpunkt nicht besteuert worden ist (beispielsweise Schenkungen zwischen dem 25.10.2001 und dem 02.10.2006). Für den Wert der vorherigen Schenkungen ist der Marktwert zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbschaft (oder zum Zeitpunkt weiterer Schenkungen) zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung vorheriger Schenkungen bei Erbschaften ist jedoch umstritten, da es unterschiedliche Aussagen der Gerichtsbarkeit und der Agentur der Einnahmen gibt.

Hypothekar- und Katastergebühren

Die Hypothekengebühr bei der Übertragung einer Immobilie beträgt 2 %, außer es handelt sich bei der Immobilie um die Erstwohnung für den Beschenkten dar, für welche eine Fixgebühr von € 200 zu bezahlen ist.

Die Katastergebühr bei der Übertragung einer Immobilie beträgt 1 %, außer es handelt sich bei der Immobilie um die Erstwohnung für den Beschenkten, für welche eine Fixgebühr von € 200 zu bezahlen ist.

Falls sich im Betrieb Immobilien befinden, sind grundsätzlich die oben angeführten Hypothekar- und Katastergebühren zu beachten. Diese fallen nicht an, falls die Begünstigten die Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer aufgrund der fünfjährigen Fortführung des Betriebes geltend machen.

5.2 Unentgeltliche Übertragung von Einzelunternehmen

Wie oben angeführt, gilt bei der unentgeltlichen Übertragung eines Einzelunternehmens eine Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer, wenn der Begünstigte sich verpflichtet, den Betrieb für mindestens fünf Jahre ab Übertragung weiterzuführen.

Nachfolgend ein vereinfachendes Beispiel einer Übertragung eines Betriebes mit einem Nennwert von € 4.000.000 (gilt sowohl für Erbschaft als auch für Schenkung)

Fall	Freibetrag	Hebesatz	Steuer
an Kind, das den Betrieb weiterführt	(€ 4.000.000 – 1.000.000)	x 4 % =	€ 120.000
an 2 Kinder und Ehegatten zu gleichen Teilen (ohne Weiterführung des Betriebes)	(€ 4.000.000 – 3.000.000)	x 4 % =	€ 40.000
an 2 Enkel	(€ 4.000.000 – 200.000)	x 6 % =	€ 228.000
an die Partnerin	(€ 4.000.000)	x 8 % =	€ 320.000

Direkte Steuern

Die Schenkung hat für den Schenker keine Einkommenssteuerpflicht zur Folge.

Falls der Beschenkte den Betrieb weiterführt, werden in seiner Buchhaltung dieselben steuerlichen Werte der Anlagegüter des Schenkers angewandt, unabhängig von den Werten, welche in der Schenkung angegeben werden.

Wenn der Beschenkte den Betrieb zu einem späteren Zeitpunkt verkauft, muss er

- den Mehrerlös zwischen den ursprünglichen Werten und dem Verkaufspreis als Betriebs-einkommen versteuern, wenn er den Betrieb als Unternehmer weitergeführt hat
- ansonsten muss er den Mehrerlös zwischen den ursprünglichen Werten und dem Verkaufspreis als „sonstige Einkünfte“ besteuern.

Wenn der Beschenkte den Betrieb als Einzelunternehmen länger als fünf Jahre besessen hat, kann dieser für die Zwecke der Einkommenssteuern die Steuerbegünstigung der getrennten Besteuerung anwenden (getrennte Besteuerung bedeutet Anwendung des durchschnittlichen Steuersatzes der letzten 2 Jahre).

Beispiel Betriebswerte in der Buchhaltung des Beschenkten

Gut	Buchwert	Verkehrswert	Schenkungswert
Immobilien	€ 1.000.000	€ 2.000.000	€ 600.000
Betriebsgüter	€ 600.000	€ 550.000	€ 600.000
Warenlager	€ 300.000	€ 250.000	€ 300.000
Liquidität	€ 250.000	€ 250.000	€ 250.000
Forderungen	€ 400.000	€ 380.000	€ 400.000
Firmenwert	/	€ 1.000.000	/
Verbindlichkeiten	€ -1.000.000	€ -1.000.000	€ -1.000.000
Summe	€ 1.550.000	€ 3.430.000	€ 1.550.000

Der Beschenkte kann die Buchwerte des Schenkers steuerlich geltend machen.

5.3 Verkauf des Betriebs

Der Verkauf des Betriebes, auch an die gesetzlichen Erben, kann aus verschiedenen Überlegungen durchgeführt werden:

- finanzielle Absicherung des Betriebsübergebers
- Vermeidung der Ausgleichspflicht.

Indirekte Steuern

Der Verkauf unterliegt der Registergebühr und im Falle von Immobilien auch der Hypothekar- und Katastergebühr, und zwar zu den folgenden Steuersätzen:

Art des Gutes	Registergebühr	Hypothekar- und Katastergebühr
Betriebsimmobilien und Baugrundstücke	9 %	€ 50 + € 50
Landwirtschaftliche Grundstücke	15 %	€ 50 + € 50
Bewegliche Güter und Firmenwert	3 %	-
Forderungen	0,5 %	-

Eventuelle negative Betriebswerte (Schulden, Abfertigungen usw.) werden proportional von den aktiven Werten abgezogen.

Direkte Steuern

Der Verkäufer muss den durch den Verkauf des Betriebes entstehenden Mehrerlös versteuern. Je nachdem, ob er weiterhin tätig ist, ergeben sich folgende Möglichkeiten.

- 1) Der Verkäufer hört auf, unternehmerisch tätig zu sein:
 - a) normale Besteuerung des Mehrerlöses in seiner Steuererklärung mit progressiven Steuern
 - b) getrennte Besteuerung des Mehrerlöses; Bedingung hierfür ist der vorhergehende 5-jährige Besitz.

- 2) Der Verkäufer ist weiterhin unternehmerisch tätig:
 - a) normale Besteuerung des Mehrerlöses
 - b) getrennte Besteuerung des Mehrerlöses (Bedingung des 5-jährigen Besitzes)
 - c) Besteuerung des Mehrerlöses in den nächsten fünf Geschäftsjahren mit gleichbleibenden Raten.

Grundsätzlich zielen die Möglichkeiten b) und c) darauf ab, den proportionalen Einkommenssteuersatz und somit letztendlich die Besteuerung zu reduzieren.

Die Bewertung des Betriebs durch das Finanzamt

Das Finanzamt ist berechtigt, den Betrieb nicht nach dem bezahlten Wert, sondern nach dem Verkehrswert zu besteuern, wobei in der Praxis:

- der Wert der Immobilien erhöht werden kann, wenn deren Einheitswerte nicht dem Verkehrswert entsprechen
- die Werte der übrigen Güter anerkannt werden, wenn sie den Werten in der Buchhaltung des Verkäufers entsprechen
- der Geschäftswert mit pauschalen Methoden auf Grund des Umsatzes und des Gewinnes der letzten Jahre bewertet wird.

Die Leibrente

Als Entgelt für einen Verkauf des Betriebes kann anstelle eines einmaligen Entgeltes auch eine Leibrente ausgehandelt werden (monatliche Rente für den Rest des Lebens des Verkäufers).

Steuerlich führt diese Lösung zur Versteuerung:

- als Mehrerlös des Verkaufes auf den abgezinsten Barwert der Rente zum Moment des Verkaufes, und
- als lohnabhängiges Einkommen, da die Leibrente wie eine normale Rente, solange sie läuft, besteuert wird.

Mitarbeit der Eltern nach der Übergabe

Falls im Rahmen einer Betriebsübergabe die Eltern weiterhin im Betrieb mitarbeiten, werden die Entgelte für die Mitarbeit normal besteuert und es sind ebenfalls Sozialabgaben zu entrichten, auch wenn die Eltern schon eine Rente beziehen.

Um die Bezahlung der Sozialabgaben in diesem Fall zu vermeiden, können Mietzahlungen für die Betriebsimmobilie oder andere Formen von Entgelten als Kosten einbezogen werden.

5.4 Verkauf oder Schenkung des nackten Eigentums bei Beibehaltung des Fruchtgenussrechts für den Schenkungsgeber

Es gibt die Möglichkeit, bei Schenkung oder Verkauf von Immobilien, Betrieben oder Gesellschaftsanteilen nur das nackte Eigentum zu verschenken (oder zu verkaufen) und als Schenker (oder Verkäufer) das Fruchtgenussrecht für sich und bei Überlebung eventuell auch für den Ehegatten vorzubehalten.

Während seiner Lebenszeit behält der Schenker (oder Verkäufer) die Stimmrechte und das Recht auf die Gewinne der Beteiligung.

Der Wert der Schenkung (oder des Verkaufs) reduziert sich erheblich und somit auch eventuell darauf anfallende Steuern, da die Steuerbemessungsgrundlage der Schenkung nur den Wert des übertragenen nackten Eigentums beinhaltet (diese erfolgt auf Basis einer Fruchtgenuss-Tabelle, wobei je jünger der Schenkende, umso niedriger der Wert des nackten Eigentums ist). Nach Ableben des Fruchtnießers ist das Fruchtgenussrecht, welches nun mit dem nackten Eigentum zusammengeführt wird, nicht mehr der Erbschaftssteuer unterworfen.

5.5 Übertragung von Grundstücken

Schenkungen von Grundstücken

Bei der Schenkung von Grundstücken sind keine besonderen Auflagen zu beachten. Zu berücksichtigen ist, dass landwirtschaftliche Grundstücke zu sehr tiefen Einheitswerten übertragen werden, während Baugrundstücke nachgeschätzt werden können.

Verkauf von Grundstücken

Wenn man Grundstücke an eigene Kinder verkauft, sollte man berücksichtigen, dass der Verkauf von landwirtschaftlichen Grundstücken in Bezug auf die direkten Steuern steuerfrei ist, wenn man diese mehr als fünf Jahre besessen hat, während der Mehrerlös bei Baugrundstücken auf jeden Fall zu besteuern ist. Wenn man ein landwirtschaftliches Grundstück umwidmen und es den Kindern als Baugrund übertragen möchte, ist es somit besser, den Grund vor der Umwidmung zu verkaufen.

5.6 Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Verkauf von Gesellschaftsanteilen

Bei Übertragung von Gesellschaftsanteilen (Aktien, Beteiligungen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Offenen Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften) wird die Differenz zwischen den belegbaren Kosten für den Erwerb und dem Verkaufserlös besteuert.

Diese Differenz wird, sofern sie von einer natürlichen Person gehalten wird, mit 26 % Ersatzsteuer versteuert.

Bei Übertragung von Gesellschaftsanteilen, welche aus einer Einbringung stammen, gilt der Wert des eingebrachten Betriebes als Anfangswert für die Berechnung des Wertes der Beteiligung.

Vererbung oder Schenkung von Gesellschaftsanteilen

Für die Schenkung von Gesellschaftsanteilen gelten die allgemeinen Regeln der Erbschafts- und Schenkungssteuer bzw. die oben angeführten Befreiungen.

5.7 Einbringung des Einzelunternehmens in eine Gesellschaft

Wenn der als Einzelunternehmen geführte Betrieb von mehreren Personen weitergeführt werden soll, beispielsweise von den Kindern oder einem Kind und einem besonders qualifizierten Mitarbeiter, den man dadurch motivieren will, kann es vorteilhaft bzw. notwendig sein, diesen in eine Gesellschaft einzubringen.

Die Beteiligungsquoten der einzelnen Gesellschafter spielen dabei natürlich eine wichtige Rolle.

Indirekte Steuern

Registergebühren, und bei Betriebsimmobilien auch die Hypothekar- und Katastergebühren, fallen als Fixgebühren in der Höhe von jeweils € 200 an.

Direkte Steuern

Direkte Steuern werden bei der Einbringung nicht fällig, wenn die Gesellschaft die Buchwerte des Einzelunternehmens beibehält. Der Wert der Beteiligung entspricht somit den Buchwerten des Einzelunternehmens.

5.8 Spaltung von Gesellschaften

Im Falle von mehreren Erben kann es sich als vorteilhaft oder notwendig erweisen, eine bestehende Gesellschaft zu spalten, um mit zwei Gesellschaften die Voraussetzung zur Berücksichtigung der Erben zu schaffen.

Bei zwei Erben kann die Spaltung einer Gesellschaft mit zwei Betrieben in zwei Gesellschaften mit jeweils einem Betrieb vorteilhaft sein. Ebenso kann die Spaltung der Gesellschaft in eine Betriebsgesellschaft und in eine Immobiliengesellschaft die Voraussetzung für eine gerechte Erbschaftsregelung zwischen mehreren Erben schaffen.

Damit die Spaltung steuerlich anerkannt wird, muss sie einen wirtschaftlichen Hintergrund haben und kann nicht nur aus rein steuerlichen Gründen durchgeführt werden.

Indirekte Steuern

Es fallen nur Fixgebühren an.

Direkte Steuern

Die Spaltung ist steuerlich neutral, d.h. beide Gesellschaften behalten die bisherigen Buchwerte bei.

5.9 Die Familienvereinbarung (der Familienvertrag)

Eine Familienvereinbarung („*patto di famiglia*“) ist ein Vertrag, mit welchem ein Unternehmer zu Lebzeiten seinen Betrieb oder die Anteile seiner Gesellschaft seinen Nachkommen übertragen kann, ohne dass diese Übertragung beim Tod des Unternehmers Gegenstand von erbrechtlichen Kürzungen oder Ausgleichungen sind (*Näheres dazu siehe auch Kapitel „Rechtliche Absicherung“*).

Grundsätzlich sind für die Übertragungen im Rahmen einer Familienvereinbarung die geltenden Bestimmungen in Bezug auf die Befreiung der Schenkungssteuer anzuwenden. Für die Schenkungen von Geldsummen oder Gütern, die im Rahmen der Vereinbarung von den Begünstigten an andere Beteiligte an der Familienvereinbarung geleistet werden, sind ebenfalls die Bestimmungen der Schenkungssteuer anzuwenden.

Insofern ist für die Familienvereinbarung keine eigene steuerliche Bestimmung oder besondere Steuererleichterung vorgesehen und der Nutzen der Familienvereinbarung ist entsprechend vor allem ein zivilrechtlicher.

Adressenverzeichnis

Handelskammer Bozen

www.handelskammer.bz.it

- **Hauptsitz Bozen**T 0471 945 511
Südtiroler Str. 60
39100 Bozen
info@handelskammer.bz.it
- **Außenstelle Meran**T 0473 211 640
Sandplatz 9/B
meran@handelskammer.bz.it
- **Außenstelle Schlanders** T 0473 737 725
Hauptstr. 120
schlanders@handelskammer.bz.it
- **Außenstelle Brixen**T 0472 802 033
Domplatz 12
brixen@handelskammer.bz.it
- **Außenstelle Sterzing**T 0472 723 788
Neustadt 21
sterzing@handelskammer.bz.it
- **Außenstelle Bruneck**T 0474 553 244
Brunecker Str. 14/A
bruneck@handelskammer.bz.it
- **Handelsregister**T 0471 945 627
handelsregister@handelskammer.bz.it
- **Digitalisierung**T 0471 945 691
digital@handelskammer.bz.it
- **WIFO – Institut für Wirtschaftsforschung**
www.wifo.bz.itT 0471 945 708
wifo@handelskammer.bz.it
- **WIFI – Weiterbildung und Personalentwicklung**
www.wifi.bz.itT 0471 945 666
wifi@handelskammer.bz.it
- **Unternehmensentwicklung** T 0471 945 657
evolution@handelskammer.bz.it
- **Unternehmensgründung**T 0471 945 671
startup@handelskammer.bz.it
- **Patente und Marken**T 0471 945 514
patentemarken@handelskammer.bz.it
- **Innovationservice**T 0471 945 664
innovation@handelskammer.bz.it
- **Audit familieundberuf**T 0471 945 642
familieberuf@handelskammer.bz.it
- **Unternehmensnachfolge**T 0471 945 671
generation@handelskammer.bz.it
- **Unternehmenskooperation**T 0471 945 657
cooperation@handelskammer.bz.it
- **Unternehmensfinanzierung**T 0471 945 542
evolution@handelskammer.bz.it
- **Internationalisierung**T 0471 945 656
international@handelskammer.bz.it

- **Eichamt**T 0471 945 681
eichdienst@handelskammer.bz.it
- **Produktsicherheit und Etikettierung** T 0471 945 698
produktsicherheit@handelskammer.bz.it
- **Alternative Streitbeilegung** T 0471 945 561
adr@handelskammer.bz.it
- **Umweltschutz**T 0471 945 659
umwelt@handelskammer.bz.it
- **Landwirtschaft**T 0471 945 519
agri@handelskammer.bz.it

Autonome Provinz Bozen – Südtirol

www.provinz.bz.it

Amt für Handwerk und Gewerbegebiete

Raiffeisenstr. 5, 39100 Bozen

handwerk@provinz.bz.it

T 0471 413 640

Amt für Industrie und Gruben

Raiffeisenstr. 5, 39100 Bozen

industrie@provinz.bz.it

T 0471 413 700

Amt für Handel und Dienstleistungen

Raiffeisenstr. 5, 39100 Bozen

handel@provinz.bz.it

T 0471 413 740

Funktionsbereich Tourismus

Raiffeisenstr. 5, 39100 Bozen

tourismus@provinz.bz.it

T 0471 413 780

Sonstige

NOI Techpark Südtirol/Alto Adige

A.-Volta-Str. 13/A, 39100 Bozen

info@noi.bz.it

<https://noi.bz.it>

T 0471 066 600

IDM Südtirol – Alto Adige

Pfarrplatz 11, 39100 Bozen

info@idm-suedtirol.com

www.idm-suedtirol.com

T 0471 094 000

**INPS-NISF Nationales Institut für
Soziale Fürsorge**

Dominikanerplatz 30, 39100 Bozen
www.inps.it
T 0471 996 611

- **Außenstelle Meran**
Sandplatz 10
T 0473 273 411
- **Außenstelle Brixen**
Fischzuchtweg 20
T 0472 273 411
- **Außenstelle Bruneck**
Michael-Pacher-Str. 5
T 0474 573 611

**INAIL – Gesamtstaatliche Versicherungsanstalt
gegen Arbeitsunfälle**

Europaallee 31/33, 39100 Bozen
altoadige@inail.it
www.inail.it
T 0471 560 211

- **Außenstelle Meran**
XXX.-April-Str. 17
merano@inail.it
T 0473 294 211
- **Außenstelle Brixen**
Julius-Durst-Str. 2/A
bressanone@inail.it
T 0472 254 211

Agentur der Einnahmen

G.-Ambrosoli-Platz 24, 39100 Bozen
dp.bolzano.utbolzano@agenziaentrate.it
www.agenziaentrate.gov.it
T 0471 1945 111

- **Außenstelle Brixen**
Domplatz 3
T 0471 1945 111
dp.bolzano.utbressanonebrunico@agenziaentrate.it
- **Außenstelle Bruneck**
Am Graben 7
T 0471 1945 111
dp.bolzano.utbressanonebrunico@agenziaentrate.it
- **Außenstelle Meran**
Otto-Huber-Str. 18
T 0471 1945 111
dp.bolzano.utmerano@agenziaentrate.it

Freie Universität Bozen

Universitätsplatz 1, 39100 Bozen
info@unibz.it
www.unibz.it
T 0471 011 000

EURAC

Drususallee 1, 39100 Bozen
info@eurac.edu
www.eurac.edu
T 0471 055 055

Garfidi – Gen.mbH

Schlachthofstr. 30/c, 39100 Bozen
info@garfidi.it
www.garfidi.it
T 0471 057 555

Confidi – Kreditgarantiegenossenschaft

Schlachthofstr. 30, 39100 Bozen
info@confidi.bz.it
www.confidi.bz.it
T 0471 272 232

CreditAgri Italia s.c.p.a.

Werner-von-Siemens-Str. 10, 39100 Bozen
T 0471 923 348

Verbände/Vereinigungen

Unternehmerverband Südtirol

Schlachthofstr. 57, 39100 Bozen
info@unternehmerverband.bz.it
www.unternehmerverband.bz.it
T 0471 220 444

Hoteliere- und Gastwirteverband – HGV

Schlachthofstr. 59, 39100 Bozen
info@hgv.it
www.hgv.it
T 0471 317 700

**Handels- und Dienstleistungsverband Südtirol –
hds**

Mitterweg 5 – Bozner Boden, 39100 Bozen
info@hds-bz.it
www.hds-bz.it
T 0471 310 311

**lvh.apa Wirtschaftsverband Handwerk und
Dienstleister**

Mitterweg 7 – Bozner Boden, 39100 Bozen
info@lvh.it
www.lvh.it
T 0471 323 200

Confesercenti Alto Adige Südtirol

Romstraße 80/A, 39100 Bozen
info@commercianti.bz.it
www.commercianti.bz.it
T 0471 541 500

Südtiroler Vereinigung der Handwerker und Kleinunternehmen – SHV CNA

Righistr. 9, 39100 Bozen
info@shv.cnabz.com
www.shv.cnabz.com
T 0471 546 777

Südtiroler Bauernbund

Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 5, 39100 Bozen
info@sbb.it
www.sbb.it
T 0471 999 333

Vereinigung Südtiroler Freiberufler – VSF

Lauben 46, 39100 Bozen
info@vsf.bz.it
www.vsf.bz.it
T 320 7650604

Coopbund Alto Adige Südtirol

Mazziniplatz 50-56, 39100 Bozen
info@coopbund.coop
www.coopbund.coop
T 0471 067 100

AGCI Alto Adige Südtirol

Associazione Generale Cooperative Italiane

Siemensstr. 23, 39100 Bozen
info@agci.bz.it
www.agci-bz.it
T 0471 061 360

Raiffeisenverband Südtirol Start-up

Raiffeisenstr. 2, 39100 Bozen
start-up@raiffeisen.it
www.raiffeisenverband.it/start-up
T 0471 945 100

Berufskammern

Notarkammer Bozen

Rosministr. 4, 39100 Bozen
consigliobolzano@notariato.it
https://notai.bz.it
T 0471 981 953

Rechtsanwaltskammer Bozen

Gerichtsplatz 1, 39100 Bozen
info@anwaltskammer.bz.it
www.ordineavvocati.bz.it
T 0471 282 221

Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater der Provinz Bozen

Lanciastr. 8/A, 39100 Bozen
info@comercialistibolzano.org
https://comercialistibolzano.org
T 0471 502 865

Die Arbeitsrechtsberater

Lanciastr. 8/a, 39100 Bozen
info@cdblz.it
www.cdblz.it
T 0471 502 332

Quellenhinweis

Sinngemäße oder wörtliche Zitate wurden mit freundlicher Genehmigung entnommen aus: „Nexxt – Initiative Unternehmensnachfolge: Die optimale Planung“, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Berlin, Juli 2019.

Handelskammer Bozen
Unternehmensnachfolge
Südtiroler Straße 60
39100 Bozen
Tel. 0471 945 671, –531
generation@handelskammer.bz.it
www.handelskammer.bz.it